

FAQs (Häufig gestellte Fragen) zur Geflügelpest („Vogelgrippe“, aviäre Influenza)

Version: 1.0

Stand: Dezember 2024

In den folgenden FAQs werden die wichtigsten Fragen zur Geflügelpest („Vogelgrippe“, HPAI) beantwortet. Die FAQs wurden von der Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) in Kooperation mit der österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) erstellt. Die (aktuellste Version der) FAQs finden sich auf der Website der Landwirtschaftskammer über folgenden Link bzw. über den abgebildeten QR-Code.

www.lko.at/vogelgrippe



Weiterführende Informationen finden sich auf folgenden Seiten:

Infos der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zur Vogelgrippe:

[Vogelgrippe - AGES](#)

Infos des Gesundheitsministeriums zur Vogelgrippe (BMSGPK):

[Aviäre Influenza \(Vogelgrippe, Geflügelpest\) - KVG](#)

Infos der Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV):

[QGV Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung](#)

Aktuelle Rechtstexte sind im [Rechtsinformationssystem \(RIS\)](#) verfügbar. Die aktuellen Sperrzonen in Österreich finden sich in Form einer Kundmachung in den [amtlichen Veterinärnachrichten](#).

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	5
1.1. Was ist die Geflügelpest („Vogelgrippe“)?	5
1.2. Ist die Geflügelpest („Vogelgrippe“) für den Menschen gefährlich?	5
1.3. Welche Tiere werden krank?.....	5
1.4. Ist Rassegeflügel resistenter als Lege-/Masthybridrassen gegen die Geflügelpest? 5	
1.5. Gibt es eine Behandlung oder eine Heilung?	6
1.6. Gibt es eine Impfung für Geflügel?	6
1.7. Gibt es eine Impfung für den Menschen?	6
2. Vorkommen und Übertragung	7
2.1. Wie wird die Geflügelpest übertragen und wie verbreitet sie sich?.....	7
2.2. In welchen Ländern kommt die Geflügelpest vor?.....	7
2.3. Woher kommt die Geflügelpest?	7
2.4. Wie ist die Vogelgrippesituation in Österreich?	7
2.5. Wie hoch ist das Risiko eines Geflügelpestausbruchs?	8
2.6. Ich habe nur wenige Hühner in meinem Garten – ist die Geflügelpest relevant für mich? 8	
2.7. Welche Rolle spielen Schädner bei der Übertragung der Geflügelpest?.....	9
2.8. Was ist bei tot aufgefundenen Wildvögeln zu tun?.....	9
2.9. Bei welchen Symptomen bei Geflügel ist an die Geflügelpest zu denken?	9
2.10. Wie kann der Erreger der Geflügelpest „unschädlich“ gemacht werden?	10
3. Behördliche Maßnahmen	11
3.1. Wird die Geflügelpest in Österreich überwacht?	11
3.2. Was bedeutet es für mich als Geflügelhalter:in wenn Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko“ eingeteilt wird?	11
3.3. Was bedeutet es, für mich als Geflügelhalter:in wenn Österreich als „Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko“ eingeteilt wird?	12
3.4. Welche Maßnahmen werden zusätzlich empfohlen, um das Ansteckungsrisiko für die eigenen Tiere zu senken?	12
3.5. Was passiert bei einem Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand?	13
3.6. Wie funktioniert die Sanierung (Reinigung und Desinfektion, Wiedereinstellung) des Seuchenbetriebs?.....	13
3.7. Welche Sperrzonen gibt es bei einem Ausbruch der Geflügelpest?	14
3.8. Welche Maßnahmen gibt es in Schutz- und Überwachungszonen (=Sperrzonen)?14	
3.9. Welche Verbote gibt es in der Schutz- und Überwachungszone (=Sperrzonen)?... 15	
3.10. Mein Betrieb liegt in der Sperrzone – kann ich weiterhin Fleisch und Eier direkt vermarkten?.....	16
4. Verbringungsmöglichkeiten im Seuchenfall	17

4.1. Unter welchen Umständen ist eine Verbringung in der Schutzzone weiterhin möglich?.....	17
4.2. Unter welchen Umständen ist eine Verbringung in der Überwachungszone weiterhin möglich?.....	17
4.3. Welche allgemeinen Bedingungen müssen bei Verbringungen in den Sperrzonen beachtet werden?	18
4.4. Welche besonderen Gründe gibt es für eine Ausnahme vom Verbringungsverbot innerhalb der Sperrzonen?	18
4.5. Wie erfahre ich als Geflügelhalter:in, ob ich in einer Schutz- oder Überwachungszone liege?	18
4.6. Welche Betriebe werden in den Sperrzonen kontrolliert?	19
5. Maßnahmen für Elterntierbetriebe und Brütereien	20
5.1. Mein Betrieb liegt in der Sperrzone (Schutz- oder Überwachungszone). Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?	20
5.2. Ein Elterntierbetrieb liegt in der Überwachungszone (ÜZ). Dürfen Bruteier von diesem Betrieb geholt werden und in der Brüterei eingelegt werden?.....	20
5.3. Unter welchen Bedingungen darf ich Bruteier aus einem Betrieb in der Schutzzone in eine Brüterei verbringen?	20
5.4. Unter welchen Bedingungen darf ich Bruteier aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb, der „inhouse“ bebrütet, verbringen?	20
5.5. Unter welchen Bedingungen darf ich Bruteier aus einem Betrieb in der Schutzzone in eine Brüterei in einer Schutzzone verbringen?	21
5.6. Unter welchen Bedingungen darf ich Bruteier in eine Brüterei oder in einen Betrieb, in dem inhouse bebrütet wird, die in einer Überwachungszone liegen, verbringen?.....	21
6. Maßnahmen für Aufzuchtbetriebe	22
6.1. Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?	22
6.2. Was passiert, wenn im Umkreis eines Aufzuchtbetriebs (Junghennen, Mast) ein Geflügelpestfall auftritt und dieser in der Sperrzone liegt: Dürfen Küken von der Brüterei zum Aufzuchtbetrieb geliefert werden?.....	22
7. Maßnahmen für Legehennenbetriebe	22
7.1. Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?	22
7.2. Darf ich meine Eier für den menschlichen Verzehr in eine Packstelle in Österreich verbringen, wenn mein Legehennenbetrieb in einer Sperrzone liegt?	22
7.3. Darf ich meine Eier für den menschlichen Verzehr in einen Eierverarbeitungsbetrieb in Österreich verbringen, wenn mein Legehennenbetrieb in einer Sperrzone liegt?	22
7.4. Unter welchen Bedingungen darf ich als Eierproduzent Konsumeier für sonstige Zwecke in Verkehr bringen, wenn ich in einer Sperrzone liege?	23

7.5. Unter welchen Bedingungen darf ich als Legehennenbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen, wenn mein Betrieb in einer Sperrzone liegt?.....	23
7.6. Dürfen Eier von Betrieben in der Zone abgeholt werden?	23
8. Maßnahmen für Mastbetriebe	25
8.1. Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (Eintagsküken) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?	25
8.2. Unter welchen Bedingungen darf ich als Mastbetrieb in der Sperrzone ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?	25
9. Maßnahmen Schlachthof.....	26
9.1. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb in der Schutzzone zur Schlachtung?.....	26
9.2. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb außerhalb der Sperrzonen zu einem Schlachtbetrieb in der Schutzzone?.....	26
9.3. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb außerhalb der Sperrzonen zu einem Schlachtbetrieb in der Überwachungszone?	26
9.4. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb innerhalb der Überwachungszone zu einem Schlachtbetrieb?.....	26
9.5. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen von Fleisch aus Schlachthöfen, die in der Schutzzone liegen?	26
9.6. Dürfen Tiere zum Schlachthof geliefert werden, wenn dieser in einer Sperrzone liegt? 27	
10. Entschädigung und Versicherung.....	29
10.1. Wer entschädigt mir den Verlust, wenn mein Betrieb positiv auf die Geflügelpest getestet wird?	29
10.2. Was passiert, wenn ich als Betrieb in die Sperrzone (Schutz + Überwachungszone) falle, und daher längere Lehrstehzeiten aufgrund des Einstellungsverbot habe?	29
10.3. Wie ist die Vorgangsweise, wenn die Geflügelpest bei einem Betrieb in meiner Umgebung ausbricht?	29
10.4. Was ist versichert?.....	30
10.5. Welche Produktionsrichtungen können Geflügelbetriebe versichern?	30
10.6. Erhalten geflügelhaltende Betriebe eine Förderung der Versicherungsprämie? .	30

1. Allgemeine Informationen

1.1. Was ist die Geflügelpest („Vogelgrippe“)?

Die Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit, die durch Influenzaviren ausgelöst wird. Sie kann alle Geflügelarten befallen, sowie auch Zier – und Wildvogelarten. Am schwersten erkranken Hühner und Puten, wobei die Krankheit meist sehr rasant mit deutlichen Krankheitszeichen verläuft und innerhalb weniger Tage zum Tod der Tiere führen kann. Unterschieden werden hochpathogene (HPAI) und niedrigpathogene (LPAI) aviäre Influenzaviren mit verschiedenen Subtypen. Im Gegensatz zur hochpathogenen aviären Influenza, die durch sehr hohe Sterblichkeitsraten gekennzeichnet ist, zeigen sich bei Erkrankungen mit niedrigpathogenen Influenzaviren nur milde oder kaum Krankheitssymptome. Gefährlich für den Eintrag von Vogelgrippe in einen Geflügelbestand sind Wildenten oder Schwäne, weil diese kaum erkranken, aber viele Viren vor allem über den Kot ausscheiden. Daher ist es für Geflügelhalter:innen wichtig, den Kontakt zwischen eigenem Hausgeflügel zu Wildenten oder Schwänen zu verhindern.

1.2. Ist die Geflügelpest („Vogelgrippe“) für den Menschen gefährlich?

In Österreich wurde noch nie eine Infektion des Menschen mit aviären Influenza-Viren nachgewiesen. Prinzipiell ist aber eine Infektion bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel bzw. anderen infizierten Tierarten möglich. Daher ist die Verwendung von Schutzausrüstung, sowie das Einhalten von Hygienemaßnahmen für Personen, die direkten oder indirekten Kontakt zu potentiell mit aviärer Influenza infiziertem Hausgeflügel oder Wildvögeln haben, umso wichtiger, um eine Infektion bestmöglich zu verhindern. Weltweit betrachtet sind bereits Infektionen beim Menschen aufgetreten, beispielsweise im Jahr 2024 bei Personen, die Kontakt zu infizierten Milchrinderherden hatten. Eine Übertragung von einem Menschen zu einem anderen Menschen hat bislang allerdings noch nicht stattgefunden.

1.3. Welche Tiere werden krank?

Neben Hausgeflügel (z.B. Hühner, Enten, Gänse,..) können Wildvögel (z.B. Möwen) betroffen sein. Auch Säugetiere (z.B. Schweine, Katzen, Füchse, Dachse, Marder,..) können sich infizieren und erkranken. Im Jahr 2024 wurden auch erstmals Infektionen bei Rindern in den USA nachgewiesen.

1.4. Ist Rassegeflügel resistenter als Lege-/Masthybridrassen gegen die Geflügelpest?

Nein – Geflügelpest betrifft das Rassegeflügel (dazu gehören auch alte Hühnerrassen wie z.B. Sulmtaler Hühner) genauso wie Lege-/Mastgeflügel. Es kommt auch immer wieder zu Ausbrüchen der Geflügelpest in Kleinsthaltungen. Auch bei Ausstellungen von Rassegeflügel ist besondere Vorsicht geboten und entsprechende Quarantänemaßnahmen nach der Ausstellung einzuhalten.

1.5. Gibt es eine Behandlung oder eine Heilung?

Nein, betroffene Tiere bzw. Tierbestände müssen getötet werden. Eine Behandlung ist nicht möglich bzw. verboten. Bei Verdacht auf Erkrankung muss der Tierarzt/die Tierärztin bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt/-ärztin) verständigt werden.

1.6. Gibt es eine Impfung für Geflügel?

Grundsätzlich war bisher die Impfung gegen Geflügelpest auf EU-Ebene verboten. Seit kurzem ist eine Impfung in EU-Mitgliedsstaaten rechtlich unter strengen Auflagen möglich. Dies ist allerdings üblicherweise mit wirtschaftlichen Nachteilen (Exportsperrern!) in andere Länder verbunden. Daher ist in Österreich die Impfung nicht erlaubt, stattdessen wird wie bisher auf eine Überwachung und schnelle Bekämpfung betroffener Bestände gesetzt.

1.7. Gibt es eine Impfung für den Menschen?

In Österreich wurde die Vogelgrippe noch nie beim Menschen nachgewiesen, in seltenen Fällen kann das Virus aber auch Menschen infizieren. Personen, die engen Kontakt zu Geflügel haben, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Für solche Personen (Geflügeltierärzte/-tierärztinnen, Landwirt:innen, Schlachthofmitarbeiter:innen,..) ist es in jedem Fall sinnvoll sich gegen die saisonale Influenza impfen zu lassen. Außerdem gibt es seit neuestem einen Impfstoff für den Menschen, der gegen die „Vogelgrippe“ wirksam ist. Gerade die genannten Personen mit hohem Geflügelkontakt, sollten über diese Impfung nachdenken und Rücksprache mit ihrem Arzt/Ärztin halten.

2. Vorkommen und Übertragung

2.1. Wie wird die Geflügelpest übertragen und wie verbreitet sie sich?

Die Geflügelpest ist sehr ansteckend. Kranke Tiere scheiden mit Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit und Nasensekret, also allen Körperausscheidungen, massenhaft Virus aus. Die Ansteckung von Geflügel erfolgt durch direkten Kontakt mit kranken Tieren, deren Ausscheidungen oder durch Kontakt mit infizierten Materialien, wie Dung, Transportkisten, Eierkartons, Gerätschaften, Fahrzeugen. Bei starker Staubentwicklung ist auch eine indirekte Ansteckung über die Luft möglich.

Häufig verschleppt der Mensch mit seiner Stallkleidung, dem Schuhwerk o.ä. den Erreger. Auch Wildvögel, insbesondere Wassergeflügel wie Wildenten oder Schwäne, können sich anstecken und den Erreger weitertragen, dabei erkranken sie oft nicht sichtbar oder nur sehr mild. Dennoch scheiden sie massenhaft Viren über den Kot aus und können damit ein hohes Risiko für die eigenen Geflügelbestände bilden. Daher müssen Geflügelhalter:innen unbedingt darauf achten sowohl den direkten, als auch den indirekten Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wassergeflügel zu vermeiden. Beim indirekten Kontakt ist vor allem Kot von Wassergeflügel, der über die Schuhe eingetragen wird, ein großes Infektionsrisiko.

2.2. In welchen Ländern kommt die Geflügelpest vor?

Die Erreger der Geflügelpest kommen weltweit vor.

2.3. Woher kommt die Geflügelpest?

In Europa gab es in den letzten Jahren (bis etwa zum Jahr 2020) mehrere Ausbruchswellen, die zeitlich mit dem Wildvogelzug aus dem europäischen Teil Russlands zusammenfielen. Diese Wellen zogen sich bis ins Frühjahr, der darauffolgende Sommer verlief ruhig – ohne Fälle von Geflügelpest. Seit etwa 2021 gibt es allerdings – vor allem in den nordischen Ländern – ein anhaltendes Geflügelpestgeschehen in Wildvögeln (Enten, Gänsen,..), auch während des Sommers. Daraus hat sich der Geflügelpest-Subtyp H5N1 als vorherrschender Typ herauskristallisiert und dominiert seitdem das ganzjährig in Europa herrschende Seuchengeschehen.

2.4. Wie ist die Vogelgrippe-situation in Österreich?

In Österreich gibt es immer wieder sporadische Ausbrüche. Beispielsweise wurde der Erreger in der letzten Saison (2023/2024) in fast allen Bundesländern bei Wildvögeln festgestellt. Außerdem gab es Ausbrüche in vier Geflügelhaltungen. Insbesondere Hobbytierhaltungen

waren davon betroffen. In der aktuellen Saison (2024/2025) stellt sich die Situation anders dar: seit September 2024 wurden mehrere Ausbrüche von HPAI auch in größeren Geflügelbetrieben bestätigt. Auch Wildvögel und eine Hobbyhaltung waren von HPAI betroffen. Derzeit (gültig seit 08.11.) ist ganz Österreich ein Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko, einige Bezirke sind zu einem Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko erklärt worden. Die aktuelle Liste mit den betroffenen Bezirken findet sich in den [amtlichen Veterinärnachrichten](#). Aktuelle Informationen zur Vogelgrippe inkl. aktueller Fallenzahlen finden sich auf der [AGES-Homepage](#).

2.5. Wie hoch ist das Risiko eines Geflügelpestausbruchs?

Das Risiko eines Ausbruchs verändert sich über das Jahr, denn die Vogelgrippe (ähnlich zur menschlichen Grippe) zeigt eine gewisse Saisonalität und kommt in den kälteren Monaten gehäuft vor. Das hängt auch mit den Zugvögeln zusammen, die im Herbst in Richtung von wärmeren Ländern fliegen und dabei die Vogelgrippe verbreiten können (zum Teil über sehr große Distanzen). Zusätzlich bleibt das Virus im Winter länger infektiös – durch Wärme bzw. UV-Strahlung wird es schnell „unschädlich gemacht“ (inaktiviert). Aber Vorsicht: Durch engen Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügelbeständen und durch veränderte klimatische Bedingungen kann es auch in den Sommermonaten zu Ausbrüchen von Geflügelpest kommen. Die typische Saisonalität hat durch den Klimawandel bereits jetzt europaweit abgenommen.

2.6. Ich habe nur wenige Hühner in meinem Garten – ist die Geflügelpest relevant für mich?

Auch wenn Sie nur wenige Tiere halten, sollten Sie sich über die Risiken und Maßnahmen zum Schutz Ihrer Tiere vor der Geflügelpest informieren. Auch als Kleinsthalter haben Sie eine wichtige Funktion, damit es zu keinem Ausbruch der Geflügelpest kommt und das Risiko für umliegende Erwerbsbetriebe möglichst gering gehalten wird.

Auch Grundsätze der Biosicherheit können von Kleinbetrieben eingehalten werden: zum Schutz der eigenen Tiere bzw. auch der eigenen Gesundheit.

Sinnvolle Maßnahmen können umfassen:

- Verwendung von eigenen Stiefeln (und idealerweise eigener Kleidung) für den Hühnerstall
- Quarantäne neu zugekaufter Hühner
- Kontakt zu Wildvögeln und deren Ausscheidungen minimieren bzw. verhindern
- Erhöhte Todeszahlen melden

- Keine Eierschalen von fremden Herden verfüttern; keine gebrauchten Eierkartons in den Stall bringen
- Regelmäßige Schadnagerbekämpfung

Ein Video von der AGES für Hobbyhaltungen, welches übersichtlich über die Risiken und Schutzmaßnahmen aufklärt, findet sich auf der [AGES Homepage bzw. auf YouTube](#).

2.7. Welche Rolle spielen Schadnager bei der Übertragung der Geflügelpest?

Schadnager spielen eine indirekte Rolle bei der Übertragung der Geflügelpest. Sie sind nicht die Hauptüberträger des Virus, aber sie können dazu beitragen, das Virus zu verbreiten, beispielsweise über Kontakt zu Wildvögeln und Futter des Nutzgeflügels bzw. durch Nisten im Misthaufen eines infizierten Geflügelbestands. Daher muss der Mist auf Seuchenbetrieben sicher vor Schadnagern gelagert werden, da es sonst zu einer Verschleppung der Seuche kommen kann.

2.8. Was ist bei tot aufgefundenen Wildvögeln zu tun?

Verendet aufgefundene Wasservogel oder Raubvogel müssen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) unverzüglich gemeldet werden. Solche Tiere sollen nicht berührt und am Fundort belassen werden. Die Bergung und weitere Untersuchungen werden von der Behörde veranlasst. Bitte auch die Koordinaten des Fundortes der Behörde weitergeben. Für weitere Informationen darf auf das [Video der AGES](#) zu Wildvogelfunden verwiesen werden.

2.9. Bei welchen Symptomen bei Geflügel ist an die Geflügelpest zu denken?

- Hohe Sterblichkeit bei Hühnervögeln*
- Blutungen an Innenorganen, Kammspitzen und Ständern
- Ödeme (Anschwellung) im Kopfbereich
- Ausgeprägter Rückgang der Legeleistung
- Deutlich reduzierte Wasser- und Futteraufnahme
- Mattigkeit und Fieber
- Durchfall
- Atembeschwerden bis zur Atemnot

Achtung: seit 2022 treten jedoch auch immer mehr Fälle auf, die nicht mit hohen Ausfällen einhergehen.

Bei Verdacht auf die Erkrankung ist der Betreuungstierarzt/-tierärztin bzw. die Behörde (Amtstierarzt/-tierärztin) zu kontaktieren!

2.10. **Wie kann der Erreger der Geflügelpest „unschädlich“ gemacht werden?**

Zur vorbeugenden Desinfektion gegen das Vogelgrippe-Influenzavirus sollen nur geprüfte chemische Desinfektionsmittel verwendet werden. Eine Liste an geeigneten Mitteln zur (vorbeugenden) Desinfektion der Influenzaviren kann auf der [DVG Website](#) abgerufen werden. Für Desinfektionsmittel gegen die aviäre Influenza muss in der Datenbank beim Wirkungsbereich „7b Behüllte Viren (begrenzte Viruzidie)“ ausgewählt werden. Beispielsweise eignen sich Desinfektionsmittel auf Basis von Peressigsäure oder auch Branntkalk (nur draußen anwendbar). Bei der Anwendung von Desinfektionsmitteln muss grundsätzlich auf die richtige Konzentration und Einwirkzeit geachtet werden. Bei kühlen Temperaturen muss zum Teil (wirkstoffabhängig) die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden, um dieselbe Wirkung zu erzielen. Außerdem ist eine gründliche Reinigung vor der Desinfektion essentiell, denn „Dreck kann nicht desinfiziert werden“. Die Desinfektionsmittellösungen sind regelmäßig (nach Herstellerangaben) zu erneuern, ansonsten sind sie nicht mehr ausreichend wirksam. Die Desinfektion von Stiefeln mittels Desinfektionsmatten ist aufgrund der kurzen Einwirkzeit nicht ausreichend wirksam und wird generell nicht empfohlen.

Weitere Informationen zu Desinfektionsmitteln finden sich auch auf der [DVG-Homepage](#).

3. Behördliche Maßnahmen

3.1. Wird die Geflügelpest in Österreich überwacht?

Ja, es gibt ein europaweites Überwachungsprogramm, das aus einem aktiven und einem passiven Teil besteht. In Österreich wurden 2023 über 5.600 Geflügelproben auf das Virus untersucht. Die Proben stammen schwerpunktmäßig aus Betrieben mit Freilandhaltung und es werden verschiedene Geflügelspezies (Legehennen, Gänse, Straußen,..) untersucht. Dabei konnten im Jahr 2023 keine Antikörper gegen das Virus nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass die beprobten Tiere bislang keinen Kontakt zu den Influenza-Viren hatten. Beim passiven Überwachungsprogramm werden tot aufgefundene Wildvögel untersucht, beispielsweise wurden im Jahr 2023 fast 1.000 Proben von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) untersucht.

3.2. Was bedeutet es für mich als Geflügelhalter:in wenn Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko“ eingeteilt wird?

Gemäß Vogelgesundheitsverordnung können Regionen in Österreich als Gebiete mit erhöhtem bzw. stark erhöhtem Geflügelpestrisiko klassifiziert werden. Die betroffenen Regionen können im RIS in der [jeweiligen Kundmachung](#) nachgelesen werden. Die Information findet sich außerdem auch zeitnah auf der Website der Landwirtschaftskammern.

Besondere Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten sind auch für Hobby- und Kleinhaltungen (<50 Tiere) rechtlich verpflichtend umzusetzen:

- Enten und Gänse sind von anderen Vögeln getrennt zu halten (sowohl direkter, als auch indirekter Kontakt muss ausgeschlossen werden)
- Geflügel ist vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer oder andere geeignete Mittel) ODER die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter und Wasser, das für Geflügel bestimmt ist, in Berührung kommen UND Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, wo sich Wildvögel aufhalten könnten, abgezäunt sein.
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

- Bei Abfall der Futter-, Wasseraufnahme (>20%) oder Legeleistung (>5% für mehr als zwei Tage) sowie erhöhter Sterblichkeit (>3%) ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

Diese Maßnahmen dienen der Sicherheit Ihrer Tiere und der Früherkennung einer Infektion. Sie sollten auch dann bestmöglich eingehalten werden, wenn dies nicht verpflichtend umzusetzen ist.

3.3. Was bedeutet es, für mich als Geflügelhalter:in wenn Österreich als „Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko“ eingeteilt wird?

- Gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder geschlossenen Haltungsvorrichtungen (mind. oben abgedeckt) zu halten („Stallpflicht“)
- Ausgenommen von der Stallpflicht sind:
 - Betriebe oder Haushalte, in denen weniger als 50 Vögel oder ausschließlich Heimtiere gehalten werden **und** die Bedingungen bei erhöhtem Geflügelpestrisiko (Verhinderung des Kontakts von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln, siehe vorhergehende Frage) eingehalten werden.

3.4. Welche Maßnahmen werden zusätzlich empfohlen, um das Ansteckungsrisiko für die eigenen Tiere zu senken?

- Kontaktieren Sie Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt, wenn Ihre Tiere nicht gesund erscheinen.
- Achten Sie beim Kauf von Tieren auf Krankheitsanzeichen.
- Halten Sie zugekaufte Tiere die ersten zwei Wochen strikt getrennt von Ihren Tieren (Quarantäne) und verwenden Sie bei deren Betreuung gesonderte Kleidung/Schuhwerk/Gegenstände.
- Beschränken Sie den Zutritt zu Ihren Tieren auf Personen, die unbedingt notwendig sind.
- Wechseln Sie vor und nach Betreten Ihrer Tierhaltung strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung sowie zwischen Straßen- und Stallschuhwerk.
- Waschen und desinfizieren Sie sich vor dem Betreten Ihrer Tierhaltung die Hände.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gegenstände vor dem Einbringen in Ihre Tierhaltung.
- Lagern Sie Futter und Einstreu geschützt vor Wildvögeln.
- Entfernen Sie regelmäßig Futterreste.
- Verfüttern Sie keine Eierschalen von gekauften Eiern.
- Führen Sie regelmäßig eine Schädnerbekämpfung durch.

3.5. Was passiert bei einem Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand?

Ein Ausbruch der Geflügelpest hat weitreichende Folgen für den betroffenen Betrieb. Es kommt zu folgenden behördlichen Maßnahmen:

- Behördliche Sperre des betroffenen Betriebs
- Keulung (Tötung) aller empfänglichen Tiere im Seuchenbetrieb
 - Die Keulung wird durch die Behörde durchgeführt bzw. von dieser veranlasst, der Betrieb muss sich allerdings selbst um das Fangen der Tiere kümmern und rechtzeitig (Absprache mit Behörde) geeignetes Fangpersonal organisieren. Achtung: Diese Personen sollten auf keinen Fall danach Kontakt zu anderen Geflügelbetrieben haben.
- Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver sowie Reinigung und Desinfektion des Betriebs
- Einrichtung einer Schutzzone (Mindestradius 3 km um den Seuchenbetrieb) und einer Überwachungszone (Mindestradius 10 km um den Betrieb)
- Handelsrestriktionen für den betroffenen Betrieb bzw. für die Betriebe in den Sperrzonen

3.6. Wie funktioniert die Sanierung (Reinigung und Desinfektion, Wiedereinstellung) des Seuchenbetriebs?

Die Reinigung und Desinfektion soll nicht vom Betriebsführer des Seuchenbetriebs durchgeführt werden, denn es gibt strenge Vorgaben seitens der zuständigen Behörde. Nur professionelle Unternehmen sind zur Durchführung der R&D geeignet – die Kosten werden im Rahmen der Seuchenbekämpfung vom Bund übernommen. Da der Kot des Geflügels hohe Mengen an Virus enthält, müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit der Mist keine Gefahr der Verbreitung von Vogelgrippe darstellt. Hierzu gibt es einen Erlass des Gesundheitsministeriums. Dabei kann im Wesentlichen zwischen zwei Varianten zum Umgang mit Mist unterschieden werden. Beiden Varianten ist gemein, dass der Mist zumindest 14 Tage im Stall verbleiben muss („Cooling-off Periode“). Am ersten Tag der Lagerung wird er oberflächlich mit Desinfektionsmittel getränkt und der Stall so verschlossen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Bei der ersten Variante verbleibt der Mist generell im Stall, und zwar für insgesamt mind. 42 Tage – solange braucht das Virus bei 4°C um nicht mehr infektiös zu sein. Danach kann der Mist aus dem Stall verbracht werden und regulär weiterverwendet werden, da das Virus ausreichend inaktiviert wurde und keine Tiere mehr infizieren kann. Eine Woche nach der ersten Reinigung und Desinfektion muss eine zweite gründliche R&D stattfinden. Drei Wochen nach der finalen R&D dürfen eine geringe Anzahl von Tieren versuchsweise eingestallt werden.

Diese stehen unter engmaschiger behördlicher Überwachung. Erst wenn diese keine Symptome der Vogelgrippe zeigen, darf der Stall wieder voll besetzt werden. Bei der zweiten Variante kann der Mist nach der „Cooling off Periode“ aus dem Stall verbracht werden und außerhalb des Stalls gelagert werden. Hier ist darauf zu achten, dass er ausreichend abgedeckt ist, so dass weder Vögel noch Schädlinge Zugang zum Mist haben. Im Stall findet anschließend eine Reinigung und Desinfektion statt, Das verwendete Wasser muss aufgefangen werden und es ist sicherzustellen, dass kein Risiko zur Verbreitung der Seuche besteht. Bei der zweiten Variante muss das Waschwasser für mindestens 42 Tage in geschlossenen Behälter am Betriebsgelände gelagert werden. Nach insgesamt 49 Tagen findet die finale Reinigung und Desinfektion bei der zweiten Variante statt. Drei Wochen danach dürfen auch hier eine geringe Anzahl von Tieren versuchsweise eingestallt werden. Diese stehen unter engmaschiger behördlicher Überwachung. Erst wenn diese keine Symptome der Vogelgrippe zeigen, darf der Stall wieder voll besetzt werden.

3.7. Welche Sperrzonen gibt es bei einem Ausbruch der Geflügelpest?

Im Fall eines positiven Nachweises von Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb sind von der Behörde Schutz- und Überwachungszonen (SZ und ÜZ) einzurichten, die mindestens 21 bzw. 30 Tage ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebs aufrecht bleiben. Schutz- und Überwachungszonen gemeinsam bilden die „Sperrzone“.

Die Größe der Schutzzone beträgt mindestens 3 km um den Seuchenbetrieb für mindestens 21* Tage – nach 21 Tagen geht die Schutzzone in die Überwachungszonen über. Das heißt, die Maßnahmen werden für die restlichen Tage angepasst – damit gelten weniger strenge Auflagen als in der Schutzzone.

Die Größe der Überwachungszonen beträgt mindestens 10 km um den Betrieb für mindestens 30* Tage.

(*dabei handelt es sich um Mindestangaben, diese können bei Bedarf immer verlängert werden.)

3.8. Welche Maßnahmen gibt es in Schutz- und Überwachungszonen (=Sperrzonen)?

Betriebe, die Tiere bestimmter Arten (u.a. Geflügel) halten, müssen unter anderem für Folgendes sorgen:

- Das gehaltene Geflügel ist so abzusondern (z.B.: in Ställen), dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist. Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die

Aufstallungsverpflichtung grundsätzlich auch für Kleinbetriebe gilt (unabhängig von der gehaltenen Tierzahl).

- Der Betrieb hat die Anzahl der Personen, die mit den Tieren in Berührung kommen auf das erforderliche Ausmaß zu reduzieren und geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Risiko der HPAI Übertragung auf ein Minimum zu reduzieren
 - Das bedeutet, dass alle Personen, die Geflügelstallungen betreten, angemessene Biosicherheitsmaßnahmen (z.B.: Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen) einhalten müssen.
 - Kontakt zu anderen Geflügelbetrieben muss von diesen Personen unbedingt vermieden werden.
- Betriebsbesuche sind zu dokumentieren, allerdings nur, wenn die Personen Zugang zu den Bereichen haben, in denen die Tiere gehalten werden.
- Auf alle Fahrzeuge, die den Betrieb verlassen, sind geeignete Desinfektionsmittel anzuwenden.
- Sollte es zu einer erhöhten Sterblichkeit, einem erhöhten Krankheitsvorkommen oder einem Rückgang der Produktionsdaten (z.B. Legeleistung) von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unmittelbar der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Die Maßnahmen gelten nicht nur für „Geflügel“, sondern insgesamt für Tiere der Gattung „Aves“, das heißt sie gelten für alle Vögel, auch in Gefangenschaft gehaltene Vögel.

3.9. Welche Verbote gibt es in der Schutz- und Überwachungszone (=Sperrzonen)?

- Verbringungen von gehaltenen Tieren bestimmter Arten aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringungen von gehaltenen Tieren bestimmter Arten in Betriebe in der Sperrzone
- Aufstockung von Wild bestimmter Arten
- Die o.g. Beschränkungen beziehen sich wieder auf die Tiergattung „Aves“, d.h. alle Vogelartigen (inkl. Enten, Gänse, Hühner, Wachteln, Puten, usw.) sind davon betroffen, aber keine Säugetiere (z.B. Rind, Schwein,..).
- Verbringung von frischem Fleisch aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von Schlachtnebenzeugnissen aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch bestimmter Tierarten aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von tierischen Nebenprodukten bestimmter Tierarten aus Betrieben in der Sperrzone

- Verbringungen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von Bruteiern in Betriebe und aus Betrieben in der Sperrzone
- Messen, Märkte, Tierschauen und andere Veranstaltungen, wo Tiere bestimmter Arten zusammenkommen (inkl. deren Abholung und Verteilung) sind verboten.

Es gibt jedoch **Ausnahmegenehmigungen** durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (getrennt für Schutzzone und Überwachungszone), die eine Verbringung unter gewissen Umständen weiterhin ermöglichen. Auch in den Sperrzonen hergestellte Erzeugnisse unterliegen unter gewissen Umständen nicht den oben aufgezählten Verboten, z.B. wenn die Tiere für die Erzeugnisse außerhalb der Überwachungszone gehalten und geschlachtet wurden.

3.10. **Mein Betrieb liegt in der Sperrzone – kann ich weiterhin Fleisch und Eier direkt vermarkten?**

Die Direktvermarktung ist weiterhin möglich, wenn bestimmte Punkte eingehalten werden:

- Die Geflügelstallungen dürfen nicht von betriebsfremden Personen betreten werden.
- Eine gute räumliche Trennung zwischen dem Verkauf der Produkte und den Stallungen, sowie dem Futterlager/Equipment muss erfolgen. Beispielsweise kann dies durch einen Verkaufsstand oder Automat in Entfernung zu den Stallungen sichergestellt werden. Ein Selbstbedienungs-Kühlschrank IM Stall ist in diesem Fall nicht geeignet.

Die genannten Punkte sollten immer beherzigt werden, um generell mögliche Eintragungen von Krankheitserregern in den Bestand zu verhindern.

Das Fleisch muss „aus bäuerlicher Schlachtung“ stammen und mit Namen, Adresse und Schlachtdatum gekennzeichnet sein. Es darf nur innerhalb Österreichs in Verkehr gebracht werden.

4. Verbringungsmöglichkeiten im Seuchenfall

4.1. Unter welchen Umständen ist eine Verbringung in der **Schutzzone** weiterhin möglich?

Grundsätzlich ist eine Verbringung von Tieren bestimmter Arten in der Schutzzone verboten, es kann aber um eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angesucht werden. Für jede Ausnahme muss ein besonderer Grund vorliegen (z.B. Verbringung zur Schlachtung,..).

Außerdem müssen folgende **allgemeine Bedingungen** erfüllt sein:

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden → diese führt eine Risikobewertung durch
- Verbringung darf ausschließlich auf benannten Strecken erfolgen - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- Verbringungen ohne Entladen oder Unterbrechung der Fahrt

4.2. Unter welchen Umständen ist eine Verbringung in der **Überwachungszone** weiterhin möglich?

Grundsätzlich ist eine Verbringung von Tieren bestimmter Arten in der Überwachungszone verboten, es kann aber um eine Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesucht werden. Für jede Ausnahme muss ein besonderer Grund vorliegen (z.B. Verbringung zur Schlachtung,..). Die Bedingungen für die Ausnahmen sind in der Schutzzone strenger geregelt, als in der Überwachungszone.

Folgende **allgemeine Bedingungen** müssen in jedem Fall erfüllt sein:

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden → diese führt eine Risikobewertung durch
- Verbringung darf ausschließlich auf benannten Strecken erfolgen - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- Verbringungen ohne Entladen oder Unterbrechung der Fahrt

4.3. Welche **allgemeinen Bedingungen** müssen bei Verbringungen in den Sperrzonen beachtet werden?

Folgende **allgemeine Bedingungen** müssen in jedem Fall erfüllt sein:

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden → diese führt eine Risikobewertung durch
- Verbringung darf ausschließlich auf benannten Strecken erfolgen - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- Verbringungen ohne Entladen oder Unterbrechung der Fahrt

4.4. Welche **besonderen Gründe** gibt es für eine Ausnahme vom Verbringungsverbot innerhalb der Sperrzonen?

- Verbringung zur Schlachtung
- Verbringung von Geflügel
- Verbringung von Bruteiern
- Verbringung von Fleisch
- Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr
- Verbringung von Gülle etc,...

In jedem Fall ist für eine **Ausnahmegenehmigung ein Antrag** bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen!

4.5. Wie erfahre ich als **Geflügelhalter:in**, ob ich in einer Schutz- oder Überwachungszone liege?

Die Sperrzonen werden mittels Verordnung des Gesundheitsministeriums in den [amtlichen Veterinärnachrichten \(AVN\)](#) kundgemacht. Geflügelbetriebe sollten sich aktiv über die aktuellen Sperrzonen informieren.. Es gibt Hilfstools in den Bundesländern wie z.B. in Niederösterreich. Im Tool sind die Sperrzonen und die Risikogebiete entsprechend markiert. Auch die gemeldeten Vogelhaltungen finden sich nach Hinein“zoomen“ als Punkte in den Zonen. Klickt man auf einen Punkt und wählt „Vogelgrippe – Registrierte Vogelhaltungen“ aus, wird die entsprechende LFBIS Nummer angezeigt. Damit kann man feststellen, ob der eigene Betrieb in einer Sperrzone liegt. Auch die QGV oder die Landwirtschaftskammern können Ihnen hier gerne weiterhelfen. Ein Bescheid selbst ergeht nur an den Betrieb, in dem ein Ausbruch der Geflügelpest bestätigt wurde.

4.6. Welche Betriebe werden in den Sperrzonen kontrolliert?

In der Schutzzone wird jeder Betrieb mit empfänglichen Tieren vom Amtstierarzt kontrolliert.

In der Überwachungszone wird stichprobenartig (risikobasiert) kontrolliert.

Der Betrieb ist grundsätzlich verpflichtet eine amtliche Kontrolle zuzulassen.

5. Maßnahmen für Elterntierbetriebe und Brütereien

5.1. Mein Betrieb liegt in der Sperrzone (Schutz- oder Überwachungszone). Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt. Auch Ausnahmegenehmigungen für Betriebe sind in diesem Fall generell rechtlich nicht möglich.

5.2. Ein Elterntierbetrieb liegt in der Überwachungszone (ÜZ). Dürfen Bruteier von diesem Betrieb geholt werden und in der Brüterei eingelegt werden?

Die Verbringung in eine Brüterei in der ÜZ oder in einen Betrieb, in dem „inhouse“ bebrütet wird in der Zone, kann genehmigt werden. (Dies ist auch außerhalb der ÜZ möglich).

Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung, vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben

5.3. Unter welchen Bedingungen darf ich Bruteier aus einem Betrieb in der Schutzzone in eine Brüterei verbringen?

- Allgemeine Bedingungen
- Brüterei nur innerhalb von Österreich
- Elterntierbestände klinisch untersucht und beprobt
- Bruteier und Verpackung desinfiziert
- Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt
- Transportmittel sind behördlich verplombt

5.4. Unter welchen Bedingungen darf ich Bruteier aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb, der „inhouse“ bebrütet, verbringen?

- Allgemeine Bedingungen
- Betrieb nur innerhalb von Österreich
- Elterntierbestände klinisch untersucht und beprobt
- das Geflügel bleibt 21 Tage im Betrieb (amtliche Überwachung)
- Bruteier und Verpackung desinfiziert

- Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt – Transportmittel sind behördlich verplombt

5.5. Unter welchen Bedingungen darf ich Bruteier aus einem Betrieb in der Schutzzone in eine Brüterei in einer Schutzzone verbringen?

Es müssen nur die allgemeinen Bedingungen eingehalten werden. Befindet sich der Elterntierbetrieb in der Schutzzone, müssen auch die Bedingungen des Art. 31 Abs. 2 eingehalten werden:

- Die Elterntierbestände, von denen die Bruteier stammen, wurden mit Negativbefund einer klinischen Untersuchung unterzogen und für Laboruntersuchungen beprobt;
- die Bruteier und ihre Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert und die Rückverfolgung der Eier kann jederzeit sichergestellt werden; und
- die Bruteier müssen in von der zuständigen Behörde verplombten Transportmitteln transportiert werden

5.6. Unter welchen Bedingungen darf ich Bruteier in eine Brüterei oder in einen Betrieb, in dem inhouse bebrütet wird, die in einer Überwachungszone liegen, verbringen?

Es müssen nur die allgemeinen Bedingungen eingehalten werden.

6. Maßnahmen für Aufzuchtbetriebe

6.1. Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt. Es gibt rechtlich auch keine Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen in diesem Fall.

6.2. Was passiert, wenn im Umkreis eines Aufzuchtbetriebs (Junghennen, Mast) ein Geflügelpestfall auftritt und dieser in der Sperrzone liegt: Dürfen Küken von der Brüterei zum Aufzuchtbetrieb geliefert werden?

Nein, die Verbringung von Tieren empfänglicher Arten – und damit von Küken - ist verboten.

7. Maßnahmen für Legehennenbetriebe

7.1. Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt. Es gibt rechtlich auch keine Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen in diesem Fall.

7.2. Darf ich meine Eier für den menschlichen Verzehr in eine Packstelle in Österreich verbringen, wenn mein Legehennenbetrieb in einer Sperrzone liegt?

Ja, das ist prinzipiell möglich, folgende Bestimmungen müssen erfüllt werden:

- Allgemeine Bedingungen
- Verwendung einer Einwegverpackung

7.3. Darf ich meine Eier für den menschlichen Verzehr in einen Eiverarbeitungsbetrieb in Österreich verbringen, wenn mein Legehennenbetrieb in einer Sperrzone liegt?

Ja, das ist möglich, es müssen die allgemeinen Bestimmungen erfüllt werden.

7.4. Unter welchen Bedingungen darf ich als Eierproduzent Konsumierer für sonstige Zwecke in Verkehr bringen, wenn ich in einer Sperrzone liege?

Falls man selbst eine zugelassene Packstelle betreibt, ist zusätzlich zur Abgabe an den Endverbraucher auch eine Lieferung der Eier zu anderen Zwecken ohne behördliche Genehmigung möglich.

Falls man selbst keine zugelassene Packstelle betreibt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eine bescheidmäßige Genehmigung zur direkten Verbringung der Eier an eine zugelassene Packstelle genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Eier in einer Einwegverpackung transportiert und alle von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Die Packstelle muss der Verbringung zustimmen. Derartige Anträge sind mindestens 48 Stunden vor der geplanten Verbringung schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen und müssen eine Zustimmungserklärung des Betreibers der Packstelle enthalten.

7.5. Unter welchen Bedingungen darf ich als Legehennenbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen, wenn mein Betrieb in einer Sperrzone liegt?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen.

Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten

7.6. Dürfen Eier von Betrieben in der Zone abgeholt werden?

Für Eier zum menschlichen Verzehr:

In der **Schutzzone** gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde

- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung, vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen
- oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken

In der **Überwachungszone** gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung, vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen
- oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verpackung in einer Einwegverpackung oder in einer leicht zu reinigen und desinfizierenden Verpackung

8. Maßnahmen für Mastbetriebe

8.1. Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (Eintagsküken) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt. Es gibt rechtlich auch keine Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen in diesem Fall.

8.2. Unter welchen Bedingungen darf ich als Mastbetrieb in der Sperrzone ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen.

Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen BH
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten (nur bei Betrieben in der Schutzzone)

9. Maßnahmen Schlachthof

9.1. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb in der Schutzzone zur Schlachtung?

- Allgemeine Bedingungen
- so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb innerhalb der Schutzzone (wenn nicht möglich → in der Überwachungszone; wenn nicht möglich → so nah wie möglich bei der Überwachungszone)
- Verplombung des Transportmittels
- Schlachtbetrieb muss Bezirksverwaltungsbehörde verständigen, da diese Aufsichtspflicht hat
- Getrennte Schlachtung (bestenfalls am Ende des Schlachttages)

9.2. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb außerhalb der Sperrzonen zu einem Schlachtbetrieb in der Schutzzone?

- Allgemeine Bedingungen
- Trennung der Tiere, die aus der Schutzzone stammen von den anderen
- Trennung des gewonnenen Fleisches
- Reinigung und Desinfektion des Transportmittels unter Aufsicht

9.3. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb außerhalb der Sperrzonen zu einem Schlachtbetrieb in der Überwachungszone?

Es gelten die allgemeinen Bedingungen.

9.4. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb innerhalb der Überwachungszone zu einem Schlachtbetrieb?

- Allgemeine Bedingungen
- so nah wie möglich am Betrieb in der Überwachungszone (wenn nicht möglich → so nah wie möglich an der Überwachungszone)

9.5. Welche Bedingungen gelten bei Verbringungen von Fleisch aus Schlachthöfen, die in der Schutzzone liegen?

- Allgemeine Bedingungen
- Kennzeichnung
- nicht für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt

- getrennte Haltung und Schlachtung (bestenfalls am Ende des Tages)
- getrennte Lagerung und Beförderung
- Ein Antrag ist grundsätzlich erforderlich, lediglich bei Fleisch, dass die Bedingungen des Art. 27 Abs. 3 erfüllt, ist dies nicht der Fall.

Zur Vollständigkeit: Die Bedingungen der EU-Verordnung 2020/687 Art. 27 Abs.3 umfassen folgende Ausnahmen von den vorgesehenen Verboten (Verbringungen innerhalb bzw. aus/in die Schutzzone):

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Bezug auf die betreffende Seuche im Einklang mit Anhang VII als sichere Waren gelten oder der entsprechenden Behandlung in Einklang mit Anhang VII unterzogen wurde (z.B. durch Wärmebehandlung des Produkts bei einer gewissen Temperatur)
- Erzeugnisse oder sonstige Materialien, durch die sich die Seuche ausbreiten dürfte, die vor Beginn des für die betreffende Seuche angegebenen Überwachungszeitraums — rückgerechnet ab dem Tag, an dem der Verdacht gemeldet wurde — gewonnen oder erzeugt wurden;
- in der Schutzzone hergestellte Erzeugnisse, die von gehaltenen Tieren gelisteter Arten gewonnen wurden:
 - die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden;
 - die außerhalb der Schutzzone gehalten und geschlachtet wurden; oder
 - die außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden;
- Folgeprodukte

9.6. Dürfen Tiere zum Schlachthof geliefert werden, wenn dieser in einer Sperrzone liegt?

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verbringung zur Schlachtung in eine Schutz- oder Überwachungszone genehmigt werden.

In der **Schutzzone** gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken

- die Tiere müssen von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen getrennt gehalten werden und getrennt (oder zu einem anderen Zeitpunkt) geschlachtet werden
- Das gewonnene frische Fleisch wird getrennt von frischem Fleisch, das von Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert
- Nach dem Entladen muss eine Reinigung und Desinfektion des Transportmittels unter amtlicher Aufsicht stattfinden.

In der **Überwachungszone** gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben

10. Entschädigung und Versicherung

10.1. **Wer entschädigt mir den Verlust, wenn mein Betrieb positiv auf die Geflügelpest getestet wird?**

Die öffentliche Hand kommt bei einer behördlich angeordneten Keulung für die nachfolgenden Kosten auf:

- gemeiner Tierwert (pauschaliert nach den gültigen Werttarifen)
- Abtransport und unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen – für die Kosten der Durchführung (Personal, Materialien).
- Gegenstände, wie insbesondere Futtermittel und Produkte tierischer Herkunft (z.B. Eier und Fleisch), die im Zuge der behördlichen Reinigung und Desinfektion (gemeiner Wert) beschädigt oder vernichtet werden.

Im Fall einer Versicherung sind folgende Schäden beim Seuchenbetrieb abgesichert:

- Ertragsausfall für betroffene Tiere (Tagesentschädigungen bzw. bei Gänsen je nicht produzierter Einheit)

10.2. **Was passiert, wenn ich als Betrieb in die Sperrzone (Schutz + Überwachungszone) falle, und daher längere Lehrstehzeiten aufgrund des Einstellungsverbotese habe?**

In diesem Fall bekommen Sie nur dann eine Entschädigung, wenn ihr Geflügelbetrieb und die aufgetretenen Schäden bzw. Zonen versichert sind. Im Falle einer Versicherung können Ertragsausfälle infolge dieser Ereignisse abgesichert sein:

- Einstellungsverbot von Tieren
- Einlegeverbot von Bruteiern bei Brütereien
- vorsorgliche, behördliche Herdentötungen
- Verbringungsverbot von Eiern

10.3. **Wie ist die Vorgangsweise, wenn die Geflügelpest bei einem Betrieb in meiner Umgebung ausbricht?**

- Bei Betriebslage in Schutz- oder Überwachungszone (sofern versichert) ist eine Schadensmeldung sofort an versicherte Gruppe (z.B. QGV) oder direkt an die Versicherung (Schadensursache, die Anzahl der aktuell eingestellten Tiere und Angaben zur weiteren Vorgangsweise) zu richten.
- Pflicht zur Schadensminimierung (ehestmögliche Verbringungsmöglichkeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen)

- Übermittlung sämtlicher Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für Verbringung und Vermarktung und sämtliche Untersuchungsergebnisse an die Versicherung.

10.4. **Was ist versichert?**

Influenza-A-Viren der Subtypen H5 und H7.

10.5. **Welche Produktionsrichtungen können Geflügelbetriebe versichern?**

- Elterntieraufzucht (Hühner, Enten, Gänse)
- Elterntierhaltung (Hühner, Enten, Gänse)
- Brüterei (Hühner, Enten, Gänse)
- Junghennenaufzucht
- Legehennenhaltung
- Masthühnerhaltung (Mast-Linie)
- Masthähnehaltung (Lege-Linie)
- Mastentenhaltung
- Mastgänsehaltung
- Putenhaltung

10.6. **Erhalten geflügelhaltende Betriebe eine Förderung der Versicherungsprämie?**

Ihre Prämie wird für Tierseuchen und infektiöse Tierkrankheiten zu 55% von Bund und Ländern gefördert.